

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht abweichende, schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt sind, ausschließlich die folgenden Bedingungen:

1. Auftragserteilung

- 1.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Sonstige Bedingungen

- 2.1. Die allgemeinen Lieferbedingungen, zum Beispiel auf Auftragsbestätigungen der Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von BVT als Zusatz zu diesen Bedingungen von BVT schriftlich bestätigt wurden.

3. Preise

- 3.1. Die Preise sind Fixpreise und gelten einschließlich Verpackung, Konservierung, Transportversicherung, Verzollung und Lieferung frachtfrei Bestimmungsort. Inlandpreise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.
- 3.2. Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig, transportgerecht und einwandfrei zu verpacken. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Verpflichtungen aufgrund der mit 1.10.1993 in Kraft getretenen Verpackungsverordnung grundsätzlich durch den Beitritt zur ARA und der Entrichtung der entsprechenden Lizenzgebühren nachzukommen. Die ARA-Lizenznummer ist auf allen Lieferpapieren, Fakturen und Auftragsbestätigungen zu vermerken. Nur in Ausnahmefällen werden Emballagen retourniert, wobei die Kosten und die Gefahr der Lieferant trägt.

4. Liefertermin

- 4.1. Der vorgeschriebene Liefertermin ist einzuhalten, andernfalls sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferung vor dem vorgeschriebenen Liefertermin, die nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.
- 4.2. Wir sind ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, für jede angefangene Woche einer Überschreitung des Liefertermines eine Verzugsstrafe von 1% des Wertes der Gesamtbestellung an den Lieferanten zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle eines Verzuges wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Verzugsstrafe gilt nicht als erlassen wenn die Lieferung entweder ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen und/oder bezahlt wurde.
- 4.3. Ist durch Höhere Gewalt oder durch nachträgliche Anordnungen unsererseits eine Einhaltung des Liefertermines unmöglich, so muss dies unverzüglich mit Angabe der voraussichtlichen Dauer schriftlich angezeigt werden. Andernfalls kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermines nicht berücksichtigt werden. Bei begründeter Forderung einer Verlängerung des Liefertermines ist der neue Termin schriftlich zu vereinbaren. Für die Überschreitung dieses Termines gelten ohne weiteres die ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

5. Übernahme

- 5.1. Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung beim Endkunden, auch wenn deren Eingang von uns schon bestätigt und/oder die Rechnung schon bezahlt wurde. Demgemäß halten wir uns eine spätere Bemängelung der Ware vor.
- 5.2. Falls die Lieferung den Vereinbarungen, den handelsüblichen Bedingungen oder den Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, haben wir das Recht von der Bestellung sofort zurückzutreten.

6. Gewährleistung

- 6.1. Für sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, zugesicherte Eigenschaften, Funktion und Leistung sowie Verwendung tadellosen Materials, übernimmt der Lieferant-wenn nicht anders vereinbart-auf die Dauer von zwei Betriebsjahren (auch bei allfälligem Mehrschichtbetrieb) Gewährleistung in der Weise, dass er nach unserer Wahl entweder alle Teile, die während dieser Frist infolge von Mängeln an Konstruktion, Material, Ausführung, Funktion oder Leistung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich auf

seine Gefahr, in unserem Werk kostenlos ersetzt (incl. Aus- und Einbaukosten) oder den uns aus der Unbrauchbarkeit oder Schadhaftheit entstehenden Schaden vergütet. In dringenden Fällen haben wir nach unserer Wahl das Recht, auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte nachzubessern oder Ersatz zu beschaffen. Im Falle von Austausch oder Nachbesserung beginnt die volle Gewährleistungszeit mit dem Zeitpunkt der neuerlichen Inbetriebnahme.

- 6.2. Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an den Gegenständen der Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten.
- 6.3. Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm verursachten Schäden unbeschränkt und trägt das volle Produkthaftungsrisiko, für welches er ausreichend versichert ist oder sonstige Vorkehrungen getroffen hat.

7. Ausschussware

- 7.1. Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten erfolgt, behalten wir uns die Wahl vor, entweder auf eine Ersatzlieferung zu bestehen oder darauf unter Rückvergütung etwaiger Zahlungen zu verzichten. Der Transport der Ersatzware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

8. Zahlung

- 8.1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, am 15. des der Lieferung zweitfolgenden Monats mit 3% Skonto oder 90 Tage netto.
- 8.2. Der Lieferant erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.
- 8.3. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- 8.4. Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
- 8.5. Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Macht die Lieferung eine Mängelrüge erforderlich, so erfolgt die Zahlung erst nach zufriedenstellender Mängelbehebung.

9. Erfüllungsort

- 9.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, Lannach.

10. Gerichtsstand

- 10.1. Als Gerichtsstand wird für beide Teile unabhängig vom Streitwert das sachlich zuständige Gericht im Gerichtssprengel Graz vereinbart. Sofern der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat, gilt für das Vertragsverhältnis Österreichisches Recht.

11. Allgemeines

- 11.1. Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Diese sind uns nach Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
- 11.2. Dem Lieferanten überlassene Vorlagen, Entwürfe, Muster und dgl. bleiben unser Eigentum, dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Lieferung oder Offertlegung unaufgefordert zurückzugeben.
- 11.3. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.
- 11.4. Die Ausarbeitung von Angeboten, Entwürfen, Mustern und dgl. ist für uns kostenlos. Gegen mit der Vertragserfüllung in Verbindung stehende Ansprüche aus Patent- und Schutzrechten hält uns der Lieferant schadlos.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder sittenwidrig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Diese Bestimmung ist durch eine gesetzlich erlaubte Regelung, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.